

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 14. März 2006

Nr. 2006/516

### **Fulenbach: Teilzonen- und Erschliessungsplan GB Nr. 871 / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Fulenbach unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Erschliessungsplan GB Nr. 871 zur Genehmigung.

#### **2. Erwägungen**

Die Ortsplanung Fulenbach wurde im Jahr 1998 vom Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 2219 vom 2. November 1998). Mit dem vorliegenden Teilzonen- und Erschliessungsplan soll die Parzelle GB Nr. 871 am Lindenrain von der Reservezone in die Wohnzone W2-30 umgezont werden. Mit einer Fläche von 0.2 ha handelt es sich dabei um eine untergeordnete Neueinzonung. Mit dem Plan werden zudem Erschliessungsstrassen und ein Fussweg mit den begleitenden Baulinien festgelegt.

Der Teilzonen- und Erschliessungsplan lag in der Zeit vom 20. Januar bis zum 18. Februar 2006 öffentlich auf. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat beschloss den Nutzungsplan am 21. Dezember 2005 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Ein Teil des Lindenrains wird neu als drei Meter breite Erschliessungsstrasse statt als zwei Meter breiter Fussweg geplant, es fehlen jedoch die an die neue Strassensituation angepassten Baulinien. In den Bereichen der Parzellen GB Nrn. 1044 und 1055 sind entsprechend die Baulinien mit vier Metern im Plan einzutragen. Auch auf der Parzelle GB Nr. 1045 ist die Baulinie von vier Metern ab Fussweg neu einzutragen, da die Lage des Fussweges verschoben wird. Diese Ergänzungen dienen der Behebung von Planungsfehlern, sie werden in Anwendung von § 18 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) von Amtes wegen vorgenommen. Kein Grundeigentümer wird durch die neuen Baulinien stärker eingeschränkt als durch die bisher rechtsgültigen Baulinien.

#### **3. Beschluss**

3.1 Der Teilzonen- und Erschliessungsplan GB Nr. 871 der Einwohnergemeinde Fulenbach wird unter Berücksichtigung der Änderungen nach § 18 Abs. 3 PBG genehmigt.

- 3.2 Alle bisherigen Pläne, soweit sie dem vorliegend genehmigten widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Gemeinde Fulenbach wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. April 2006 noch vier korrigierte und mit den Unterschriften und Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehene Teilzonen- und Erschliessungspläne zuzustellen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Fulenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'223.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Fulenbach, 4629 Fulenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr. 1'223.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (da), mit 1 gen. Plan (später) (3)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthausquai 23, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Fulenbach, 4629 Fulenbach, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**lettre signature**)

Baukommission Fulenbach, 4629 Fulenbach

Planteam S AG, Untere Steingrubenstrasse 19, Postfach, 4501 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Fulenbach: Genehmigung Teilzonen- und Erschliessungsplan GB Nr. 871)